

## Motion

### Anpassung des Reklamereglements, Paragraph 14

---

#### **Ausgangslage**

Von Gewerbetreibenden im Dorf wurde an uns herangetragen, dass sie vor kurzem per Mail informiert wurden, dass innerhalb des Perimeters des Teilzonenplans «Dorfkern» Reklameeinrichtungen (z.B. mobile Werbefahnen) gemäss § 14 des Reklamereglements der Gemeinde Allschwil grundsätzlich nicht gestattet sind. Die Firmen waren darüber erstaunt, da sie ihren mobilen Werbeflächen seit Jahren so aufstellen.

Die FDP-Fraktion ist der Auffassung, dass wir unser Gewerbe im Dorfkern nicht durch solche Verbote in ihren Werbemöglichkeiten einschränken sollten. Uns ist bewusst, dass wir Sorge zum Bild des Dorfkerne tragen sollten. Zu diesem Bild gehört jedoch auch ein florierendes Gewerbe und seine mobilen Werbeträger. Wir sind der Auffassung, dass diese Restriktion zu keinem besseren Erscheinungsbild im Dorf führt. Im Gegenteil – es erzeugt Unmut und Unverständnis, da entsprechende Werbemöglichkeiten jahrelang toleriert wurden und zum Dorfcharakter gehören.

#### **Antrag:**

Der Gemeinderat wird ersucht das Reklamereglement, Paragraph 14, dahingehend anzupassen, dass mobile Werbeträger auf dem eigenen Grundstück aufgestellt werden dürfen.

Für die FDP Fraktion



Einwohnerrat Nico Jonasch  
FDP Allschwil Schönenbuch

Allschwil den 18.04.2023